

## **Geschäftsordnung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V., Sektion Rheinland<sup>1)</sup>**

Die Sektion Rheinland gibt sich auf der Grundlage des § 11 (1) und § 11 (4) der Satzung und der Geschäftsordnung der DMG die nachstehende Geschäftsordnung.

### **1. Name, Region, Geschäftsjahr**

- (1) Die Sektion führt den Namen Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V., Sektion Rheinland.
- (2) Die Region der Sektion Rheinland umfasst entsprechend dem Geschäftsordnungszusatz zu § 11 (1) der Satzung der DMG das Bundesland Nordrhein-Westfalen und die nördlichen Teile des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Aufgaben der Sektion Rheinland**

- (1) Die regionalen Aufgaben der Sektion Rheinland bestimmen sich nach § 2 und § 11 der Satzung der DMG.

### **3. Zugehörigkeit zur Sektion Rheinland**

- (1) Mitglieder der Sektion Rheinland sind die Mitglieder der DMG, die die Zugehörigkeit zur Sektion erklärt haben (siehe § 11 (3) der Satzung der DMG).
- (2) Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen der DMG ist möglich. Dafür ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu zahlen (§ 11 (3) der Satzung der DMG).
- (3) Für die Kommunikation mit den Mitgliedern der Sektion und die Verwaltung der Mitgliedsdaten werden vorzugsweise elektronischen Medien eingesetzt, wobei die Datenschutzbestimmungen einzuhalten sind.

### **4. Finanzierung der Sektion Rheinland**

- (1) Zur Durchführung seiner regionalen Aufgaben erfolgt eine Mittelzuweisung an den Vorstand der Sektion durch das Präsidium der DMG.
- (2) Die vom Präsidium der DMG zugewiesenen Geldmittel werden nach Weisung des Vorstands der Sektion Rheinland in eigener Kassenführung verwaltet. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der DMG verwendet werden.
- (3) Über die zugewiesenen Geldmittel wird ein laufendes Konto geführt.

### **5. Organe**

- (1) Die Organe der Sektion Rheinland sind:
  - a. die Gesamtheit der Mitglieder ( 6.)
  - b. die Mitgliederversammlung (7.)
  - c. der Vorstand ( 8.)

## **6. Gesamtheit der Mitglieder**

- (1) Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind:
  - a. Wahl des 1. Vorsitzenden
  - b. Änderung der Geschäftsordnung
  - c. Auflösung der Sektion
- (2) Die Gesamtheit der Mitglieder beschließt durch Urabstimmung.

## **7. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Erledigung von Anträgen
  - e. Diskussion und/oder Beschlussfassung über ein Jahresprogramm
  - f. Vorbereitung von Änderungen der Geschäftsordnung
  - g. Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers, der Beisitzer und ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden
  - h. Wahl zweier Kassenprüfer
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform, die Übermittlung der Einberufung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Weiteres regeln § 8 (5) und § 8 (6) der Satzung der DMG entsprechend.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse der DMG erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Archiv der DMG in einem Exemplar zuzustellen.

## **8. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart (seinem Stellvertreter)
  - e. fünf bis acht Beisitzern
- (2) Seine Amtszeit beträgt drei Kalenderjahre.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion Rheinland. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und trifft sich in jedem Jahr mindestens zweimal oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sich dafür aussprechen.
- (4) Zu den Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes gehören:
  - a. Der Vorsitzende vertritt die Sektion Rheinland im Präsidium der DMG und nach

- außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Versammlungen. Er ist Mitglied des Präsidiums der DMG entsprechend § 9 (1) der Satzung der DMG.
- b. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
  - c. Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr. Er gibt alles archivierungswerte Material (Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Rundbriefe usw.) an das Archiv der DMG.
  - d. Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten der Sektion Rheinland in Absprache mit dem Vorstand.
  - e. Die Beisitzer beraten den Vorsitzenden.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden geschieht in schriftlicher Abstimmung (Urabstimmung) der Gesamtheit aller Mitglieder der Sektion Rheinland. Die Absätze § 11 (4) und § 7 (1), a) der Satzung der DMG werden sinngemäß angewandt.
  - (6) Für die Einreichung eines Vorschlages genügt es, dass ihn mindestens 10 Mitglieder der Sektion Rheinland unterstützen. Mindestens ein Wahlvorschlag ist vom Vorstand einzubringen.
  - (7) Der bisherige Vorsitzende wird in der nachfolgenden Amtsperiode ohne Wahl stellvertretender Vorsitzender. Falls der bisherige Vorsitzende das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden nicht übernehmen kann, so wird auch dieser neu gewählt.
  - (8) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in der auf die Urabstimmung folgenden Mitgliederversammlung auf Vorschlag in offener oder auf Verlangen in geheimer Wahl ermittelt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
  - (9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
  - (10) Unkosten bei der Tätigkeit für die Sektion Rheinland können gemäß § 18 der Satzung der DMG auf Antrag erstattet werden.

## **9. Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse können durch offene und geheime Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand sowie auch durch schriftliche Umfrage des Vorstandes bei den Mitgliedern der Sektion Rheinland herbeigeführt werden.
- (2) Jedes der Sektion Rheinland zugehörige Mitglied der DMG ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- (3) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht durch einen vorausgehenden eigenen Beschluss anders geregelt ist.
- (4) Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt, eine Wahl muss in diesem Fall wiederholt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (7) Für schriftliche Umfragen des Vorstandes (Urabstimmungen) entscheiden die Antworten, die bis zu 6 Wochen nach dem Versand der Stimmzettel beim Vorstand eingegangen sind.

## **10. Kassenprüfer**

- (1) Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne des § 2 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer können jederzeit auch unangemeldet die Kontoführung der Sektion Rheinland überprüfen.
- (3) Bei Unregelmäßigkeiten in der Kontoführung haben sie das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu beantragen und den Ersten Vorsitzenden der DMG von den gefundenen Missständen zu unterrichten. Der Vorsitzende der Sektion Rheinland muss diese Mitgliederversammlung nach dem unter 7. (2) festgelegten Verfahren schnellstmöglich einberufen.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die von ihnen vorgefundenen Missstände auf dieser Versammlung darzulegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann was geschehen soll.
- (5) Die Kassenprüfer haben bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit zu berichten.

## **11. Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (2) Sie können vom Vorstand oder von wenigstens 10 Prozent der Mitglieder gestellt werden.
- (3) Die vom Vorstand der Sektion daraufhin beschlossene Entwurfsfassung muss dem Vorstand der DMG zur Zustimmung vorgelegt werden, bevor sie auf einer Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt wird. Dann erfolgt eine schriftliche Abstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder.
- (4) Eine Änderung gilt als angenommen, wenn 45 Tage nach dem Versand der Umfrage mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Antworten zustimmen.

## **12. Auflösung einer Sektion**

- (1) Über die Auflösung einer Sektion durch Teilung oder Zusammenlegung kann gemäß § (7) der Satzung der DMG nur das Präsidium der DMG entscheiden. Sie kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bei ihm beantragt werden.
- (2) Bei Auflösung der Sektion Rheinland fällt der vorhandene Kassenbestand an die Hauptkasse der DMG.

## **13. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 16. November 2017 in Kraft.

---

*1) In dieser Geschäftsordnung wird für die genannten Funktionsbezeichnungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.*